

## 17 Vorteile für den BHKW Eigentümer / Vermieter

1. Voller Vorsteuerabzug auf die Investition (Aufwand Tilgung, Zins 19% niedriger)
2. Keine EEG Umlage. Kein Meldungen an den Netzbetreiber bis zum 31.3.
3. Erlöse steigen von rd. 10 ct/kWh auf bis zu 32 ct/kWh
4. Die Investition hat sich nach ca. 2-5 Jahren amortisiert
5. einfache Umsatzsteueranmeldung (nicht jährlich geändert anteilig bezogen auf den Überschussstrom) GbR gibt eine Null Meldung ab
6. Investitionen gemäß dem erneuerbaren Wärmegesetz Baden-Württemberg bzw. dem Erneuerbaren Energien Wärme Gesetz des Bundes entfallen
7. Keine Erhöhung der Heizungskosten für den Mieter
8. Energieausweis: deutliche Verbesserung der Immobilie
9. Rendite der Immobilie steigt
10. EWS Zuschuss auf den ins öffentliche Netz eingespeisten Überschussstrom.
11. CO2 Emissionen sind bezogen auf den Stromverbrauch nahezu Null.
12. Anzeige Bundesnetzagentur §5 EnWG entfällt (Rufbereitschaft, polizeiliches Führungszeugnis)
13. keine Gewerbeanmeldung erforderlich
14. keine Genehmigung und Anzeigepflichten
15. keine Stromsteuererklärungen
16. kein Ausweis der anteiligen Netznutzungsentgelte auf der Abrechnung
17. kein Ausweis der Stromzusammensetzung (Emissionen / radioaktiven Abfälle)

## 6 Vorteile für die Mieter

1. Senkung der Nebenkosten
2. keine Erhöhung der Heizungskosten
3. geringe Stromkosten (deutlich unter dem Marktpreis)
4. Der Mieter wird unabhängig von den Stromkonzernen
5. Der Mieter kann seinen Strom „selbst“ erzeugen
6. Einsparung ermöglicht:  
einen Tag länger Urlaub machen  
oder  
ein feudales Essen mit der Frau  
oder  
welchen Wunsch haben Sie?

## 8.3 Vorteile Eigenerzeugung - wenig Bürokratie einfache Abrechnung -

Was ist zusätzlich zu erledigen?

1. Kontoeröffnung für die GbR
2. Erstellung von 3. Rechnungen an die GbR  
Wartung, Gas, Miete
3. 1. Abschlagsrechnung am Ende eines Jahres um das GbR Konto auf Null zu stellen
4. Einnahmeüberschussrechnung GbR mit je 4 Einnahmen- und 4 Ausgabenpositionen

Was entfällt im Vergleich zum Stromverkauf:

1. Meldepflichten Bundesnetzagentur
2. Gewerbeanmeldung
3. Versorgererlaubnis einholen
4. Anzeige Verkaufte Strommenge
5. Abrechnung EEG Umlage
6. Stromsteuererklärungen
7. Ausweis der Heizkosten als Einkünfte aus Gewerbebetrieb
8. Stromzusammensetzung auf der Rechnung
9. Ausweis der anteiligen Netzentgelte auf der Rechnung
10. Vorsteuererklärung nur auf die anteiligen Überschussstrom

# „Eigenstromerzeugung“ versus Stromverkauf

Eigenstromerzeugung		Stromverkauf
EEG Umlage	entfällt	muss abgeführt werden wirtschaftlicher Nachteil brutto 4,275 ct/kWh
Anzeigepflicht § 49 EEG	entfällt	Verkaufte Strommengen bis zum 31.5. des Folgejahres
Erstattung der MWSt	volle Erstattung	nur der Anteil bezogen auf den Überschussstrom kann erstattet werden z.B. 6% bei 20% Überschussstrom
Vorsteueranmeldung	einfach nur auf die BHKW Miete	aufwendig für alle Kostenarten; jedoch nur anteilig auf den Überschussstrom, ändert sich jährlich
Anzeigepflicht § 5 EnWG	entfällt	erforderlich; bei der BNetzA sind vorzulegen: polizeiliches Führungszeugnis, Organigramm, Rufbereitschaft
Steuererklärung	wie bisher	aufwendiger, da Heizkosten für den Vermieter Einnahmen aus Gewerbebetrieb
Gewerbeanmeldung	entfällt	erforderlich
Stromkennzeichnungspflicht	entfällt	CO <sub>2</sub> Emissionen und die radioaktiven Abfälle sind auf der Stromrechnung auszuweisen
Ausweis der anteiligen Netznutzungsentgelte	entfällt	sind auf der Stromrechnung auszuweisen
Versorgererlaubnis	entfällt	erforderlich
Stromsteuererklärungen	entfällt	erforderlich